

# Wer zahlt bei Krankheit und Unfall?

**Einkommensausfall** / Landwirte sind nicht obligatorisch versichert, wenn durch Unfall das Einkommen ausfällt. Eine Taggeldversicherung hilft.

**BRUGG** Selbständigerwerbende Landwirte sind nicht obligatorisch gegen den Einkommensausfall bei Krankheit und Unfall versichert. Die Krankenkasse übernimmt nur die Heilungskosten. Umso wichtiger ist der Abschluss einer Taggeldversicherung, einer Risikoversicherung für Rentenleistungen im Invaliditätsfall und – falls Versorgerpflichten bestehen – auch für den Todesfall.

## Längerer Arbeitsausfall

Kommt es zu einem längeren Arbeitsausfall infolge Krankheit oder Unfall, hilft das Taggeld, den Einkommensausfall oder die Kosten der Ersatzarbeitskraft zu decken. Die Höhe des Taggeldes ist den jeweiligen Bedürfnissen des Betriebs anzupassen. Wird zum Beispiel einer unselbstän-

digen Nebenerwerbstätigkeit nachgegangen, ist dieser Teil des Lohnausfalls, zumindest bei Betriebsunfall, durch den Arbeitgeber abgedeckt.

## Durch Arbeitgeber

Nichtbetriebsunfälle sind nur durch den Arbeitgeber versichert, falls mindestens acht Stunden pro Woche beim jeweiligen Arbeitgeber gearbeitet wird. Bei Krankheit besteht meistens eine Krankentaggeldversicherung, andernfalls kommt die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers zum Zuge. Um Prämien zu sparen, können bei der Taggeldversicherung verschiedene Wartezeiten bis ein Taggeld ausbezahlt wird, vereinbart werden. Massgebend ist hier, wie lange der Arbeitsausfall mit familien-

eigenen Arbeitskräften kompensiert werden kann oder wie viel flüssige Mittel zur Überbrückung zur Verfügung stehen. Die Leistungsdauer der Taggeldversicherung beträgt in der Regel maximal zwei Jahre. Ist keine Besserung der Arbeitsfähigkeit in Sicht oder ist schon zu Beginn klar, dass eine Invalidität droht, sollte möglichst früh die Anmeldung bei der IV erfolgen.

## Die Invalidenversicherung

Um einen Anspruch auf eine IV-Rente zu haben, muss die Arbeitsunfähigkeit ohne Unterbruch während einem Jahr mindestens 40% betragen. Ein Rentenanspruch besteht frühestens sechs Monate nach der Anmeldung. Die Höhe der Rente bemisst sich nach dem Invaliditätsgrad und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen. Die Berechnung des Invaliditätsgrades erfolgt mittels Betätigungsvergleich, wobei ermittelt wird, welchen Anteil produktive Tätigkeiten die gesundheitlich geschädigte Person noch ausführen kann, sowie einem Einkommensvergleich zwischen dem Einkommen, das ohne Gesundheitsschaden erzielt werden könnte und dem Einkommen, das nach Eingliederungsmassnahmen noch erreicht werden kann.

## Wie wird berechnet?

Das massgebende Einkommen berechnet sich nach dem durchschnittlichen AHV-Einkommen plus den durchschnittlichen Erziehungsgutschriften. Sind



Ist man nicht versichert, kann es teuer werden.

(Bild BauZ)

keine Beitragslücken vorhanden, wird eine Vollrente nach Rentenskala 44 ausbezahlt. Im Beispiel entspricht ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 70 000.– einer ganzen Rente von Fr. 2180.– pro Monat.

Da der Invaliditätsgrad allerdings nur 64 Prozent beträgt, entspricht das einer Dreiviertelsrente von Fr. 1635.– pro Monat. Die Abhängigkeit zwischen Rentenhöhe und Einkommen gilt es deshalb auch bei der Einkommens-

und Steuerplanung zu berücksichtigen.

## Die 2. und 3. Säule

Da die Leistungen der 1. Säule nur das Existenzminimum decken, kann im Rahmen der 2. und 3. Säule das Risiko des Einkommensausfalls durch Invalidität zusätzlich individuell abgesichert werden. So kann die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards sichergestellt werden. Falls AHV-pflichtiges

Einkommen vorhanden ist, kann eine Risikoversicherung in der Säule 2b abgeschlossen werden, welche bei Bedarf mit einer Altersvorsorge kombiniert werden kann. Die Beiträge an die Säule 2b sind steuerlich voll abzugsfähig. Alternativ kann eine Risikoversicherung in der Säule 3b abgeschlossen werden. Die Prämien sind bedingt steuerlich abzugsfähig.

Xaver Hunziker,  
Treuhänder bei Agriexpert,  
Bereich Treuhand

## Berechnung des Invaliditätsgrades

|                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| Einkommen ohne Invalidität         | Fr. 70 000.–        |
| Invalideinkommen                   | Fr. 25 000.–        |
| Erwerbsausfall                     | Fr. 45 000.–        |
| Invaliditätsgrad                   | = 64%               |
| $45\,000.- / 70\,000.- \times 100$ | = Dreiviertelsrente |

Das Jahreseinkommen entscheidet auch über die Rente.

| Invaliditätsgrad | Rentenanspruch    |
|------------------|-------------------|
| Mindestens 40%   | Viertelsrente     |
| Mindestens 50%   | Halbe Rente       |
| Mindestens 60%   | Dreiviertelsrente |
| Mindestens 70%   | Ganze Rente       |

Je höher der Invaliditätsgrad, desto höher die Rente. Quelle: Agriexpert

## Ihre Spezialisten für «Betriebswirtschaft»

**Kindlimann & Partner AG**

Traditionell innovativ  
Beratung, Treuhand & Steuern für die Landwirtschaft

kindlimann.com

8610 Uster 9200 Gossau 3322 Schönbühl 3116 Noflen 7430 Thusis  
044 943 70 70 071 388 15 00 034 411 70 50 034 411 70 50 081 410 00 41

Mitglied  
treuhand

Damit Ihre Arbeit Früchte trägt...

- Buchhaltungen
- Steuererklärungen
- Beratungen
- Agrarrecht
- Hofübergaben
- Schätzungen
- Liegenschaften

**pemag**  
Treuhand AG  
6210 Sursee, 5734 Reinach AG, T 062 765 81 41, pemag.ch

**Entspannt in die Zukunft**

Mit den  
Treuhand-  
Spezialisten  
für die  
Landwirtschaft

Buchhaltungen  
Steuern  
MWST-Abrechnungen  
Beratungen  
Hofübergaben  
Schätzungen aller Art  
Liegenschaftsvermittlungen  
Boden- und Pachtrecht  
Verträge

**Lerch Treuhand**

Lerch Treuhand AG, Gstaadmatstr. 5, 4452 Itingen/BL  
www.lerch-treuhand.ch, Tel. 061 976 95 30

Die nächste Sonderseite «Glückwünsche» erscheint am 20. Dezember 2019.  
Wir beraten Sie gerne per E-Mail: [verlag@bauernzeitung.ch](mailto:verlag@bauernzeitung.ch) oder unter Tel. 031 958 33 33